

## I) Landesgesetz vom 11. Mai 1988, Nr. 16<sup>1)</sup> – Maßnahmen betreffend die zahnärztliche Betreuung

1)Kundgemacht im A.Bl. vom 24. Mai 1988, Nr. 23.

### Art. 1 (Indirekte Betreuung)

---

**(1)** Falls die zahnärztliche Betreuung, die entweder unmittelbar oder durch vertragsgebundene Fachärzte geboten wird, die Nachfrage nicht vollständig decken kann, bewilligt die Landesregierung, auf begründetes Ansuchen der Sanitätseinheiten, die indirekte zahnärztliche Betreuung; diese ist nach den Bestimmungen des Artikels 34 des [Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7](#), zu erbringen.

**(2)** Die Landesregierung kann für bestimmte Personenkategorien einen zusätzlichen Vergütungsbetrag festlegen. [2\)](#)



Beschluss vom 29. Oktober 2012, Nr. 1608 - Genehmigung der Kriterien für die indirekte kurative zahnärztliche Betreuung laut Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. Mai 1988, Nr. 16 und Artikel 34 Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 7 vom 5 März 2001

2)Art. 1 wurde ersetzt durch Art. 55 des [L.G. vom 15. November 2002, Nr. 14](#).

### Art. 2 (Indirekte prothetische Leistungen)

---

**(1)**Die beim Landesgesundheitsdienst eingetragenen Personen mit Wohnsitz in Südtirol, deren jährliches Familieneinkommen die von der Landesregierung festgelegte Höchstgrenze nicht überschreitet, haben Anrecht auf eine Vergütung der Ausgaben für zahnprothetische Leistungen und, beschränkt auf Personen unter 18 Jahren, für kieferorthopädische Hilfsmittel. Für die Feststellung des Familieneinkommens werden die von der Landesregierung genehmigten Kriterien angewandt. [3\)](#)

**(2)**Die Landesregierung legt das Ausmaß des Zuschusses des Landes für die vom Anspruchsberechtigten getragene und belegte Ausgabe für jede einzelne Leistung fest und kann auch vorsehen, dass dieses Ausmaß innerhalb der im Absatz 1 angeführten Höchstgrenze nach verschiedenen Einkommensklassen gestaffelt wird. [3\)](#)

**(3)** Was die von der Rückvergütung betroffenen Leistungen angeht, führen die Sanitätseinheiten systematische Kontrollen durch.

**(4)** Soweit in diesem Artikel nicht anders geregelt, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die indirekte fachärztliche Betreuung. [4\)](#)



Beschluss vom 21. Januar 2013, Nr. 103 - Genehmigung der Regelung bezüglich der indirekten prothetischen Leistungen laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. Mai 1988, Nr. 16, in geltender Fassung und Widerruf des Beschlusses der Landesregierung Nr. 766 vom 9. Mai 2011

3)Die Absätze 1 und 2 des Art. 2 wurden so ersetzt durch Art. 19 Absatz 1 des [L.G. vom 22. Dezember 2009, Nr. 11](#).

4)

Art. 2 wurde ersetzt durch Art. 55 des [L.G. vom 15. November 2002, Nr. 14](#).